

## **Ordnungsbehördliche Verordnung** **über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Stadtbezirk Hüsten vom** **15.05.2019**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 sowie den §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat in seiner Sitzung am 03.04.2019 folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1**

Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes dürfen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes jeweils an den nachfolgend genannten Sonntagen im Rahmen der Veranstaltungen

- ◆ „Hüstener Käsemarkt“
- ◆ „Hüstener Kirmes“
- ◆ „Hüstener Herbst“

jeweils in den Bereichen Hüstener Markt, Marktstraße, Heinrich-Lübke-Straße (bis zur Einmündung Drostenfeld) und Freiheitsstraße in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein. Der genaue Abgrenzungsbereich ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Inhalt dieser Verordnung ist.

### **§ 2**

(1) Im Gelände der „Villa Wesco“ in der Bahnhofstraße dürfen gemäß § 6 Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz in Verbindung mit § 1 der LadenöffnungsVO an 26 Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen für die Dauer von acht Stunden geöffnet sein.

Von der Freigabe der Tage sind nach § 6 Abs. 5 Ladenöffnungsgesetz ausgenommen:

1. die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW (Karfreitag, Volkstrauertag, Totensonntag)
2. Ostersonntag
3. Pfingstsonntag
4. der 1. und 2. Weihnachtstag und
5. der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.

(2) Neben Waren, die für diesen Ort kennzeichnend sind, dürfen Waren zum sofortigen Verzehr, frische Früchte, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen verkauft werden.

(3) Die Verkaufsstellen müssen die Verkaufszeiten und die zum Verkauf zugelassenen Waren an den Verkaufsstellen deutlich sichtbar bekannt geben.

### **§ 3**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 6 Abs. 1 und 2 Ladenöffnungsgesetz NRW Ladengeschäfte außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die nach dem Gesetz und dieser Verordnung zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

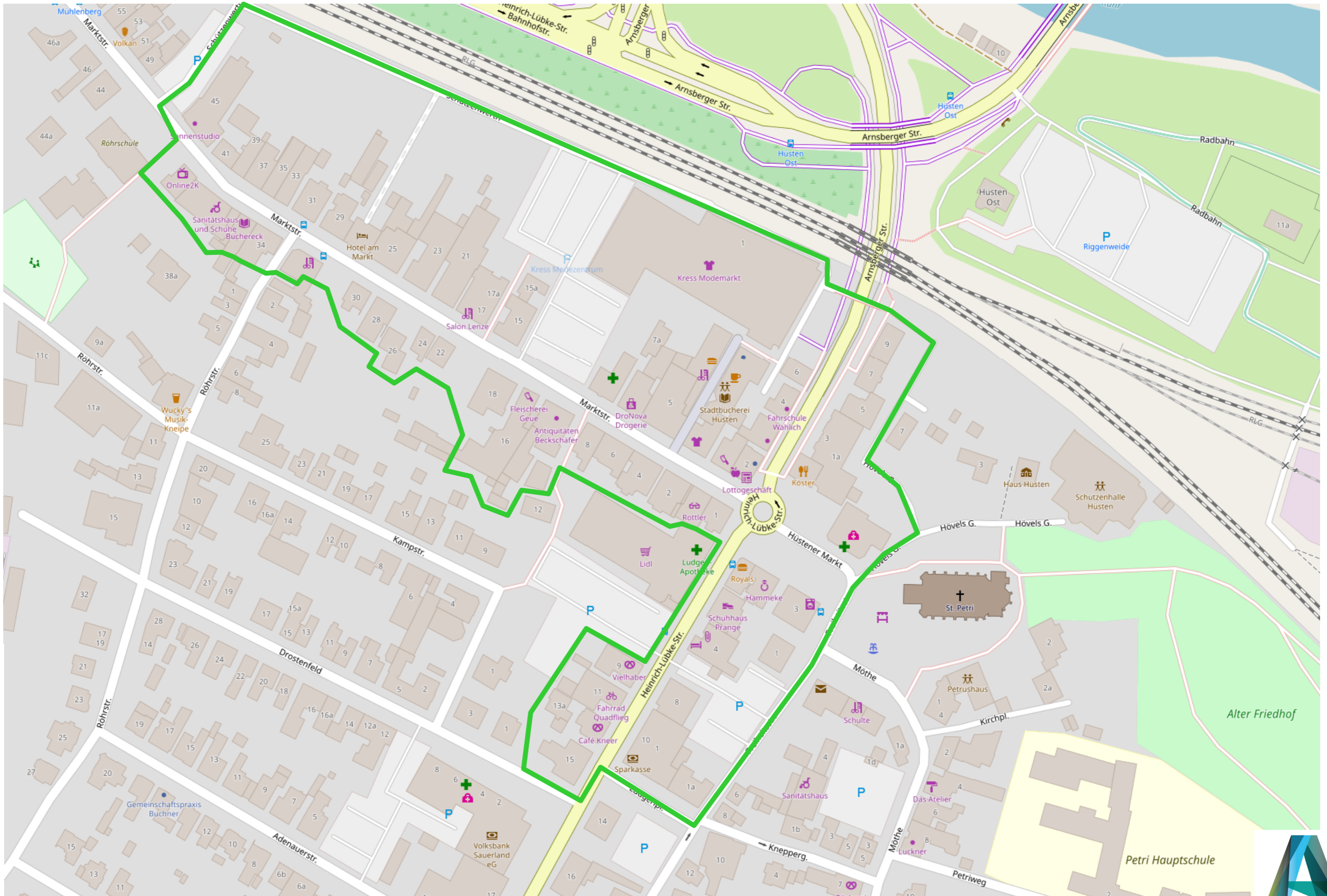
#### § 4

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

59759 Arnsberg, den 15.05.2019  
Stadt Arnsberg  
als örtliche Ordnungsbehörde

Ralf Paul Bittner  
Bürgermeister

Stadtbezirk **Hüsten**, Zone zulässige Sonntagsöffnung anlässlich der Veranstaltungen **Käsemarkt, Kirmes und Hüstener Herbst**



 Zone zulässige Sonntagsöffnung

Maßstab 1 : 1.680, Quelle: openstreetmap (ODbL)

